

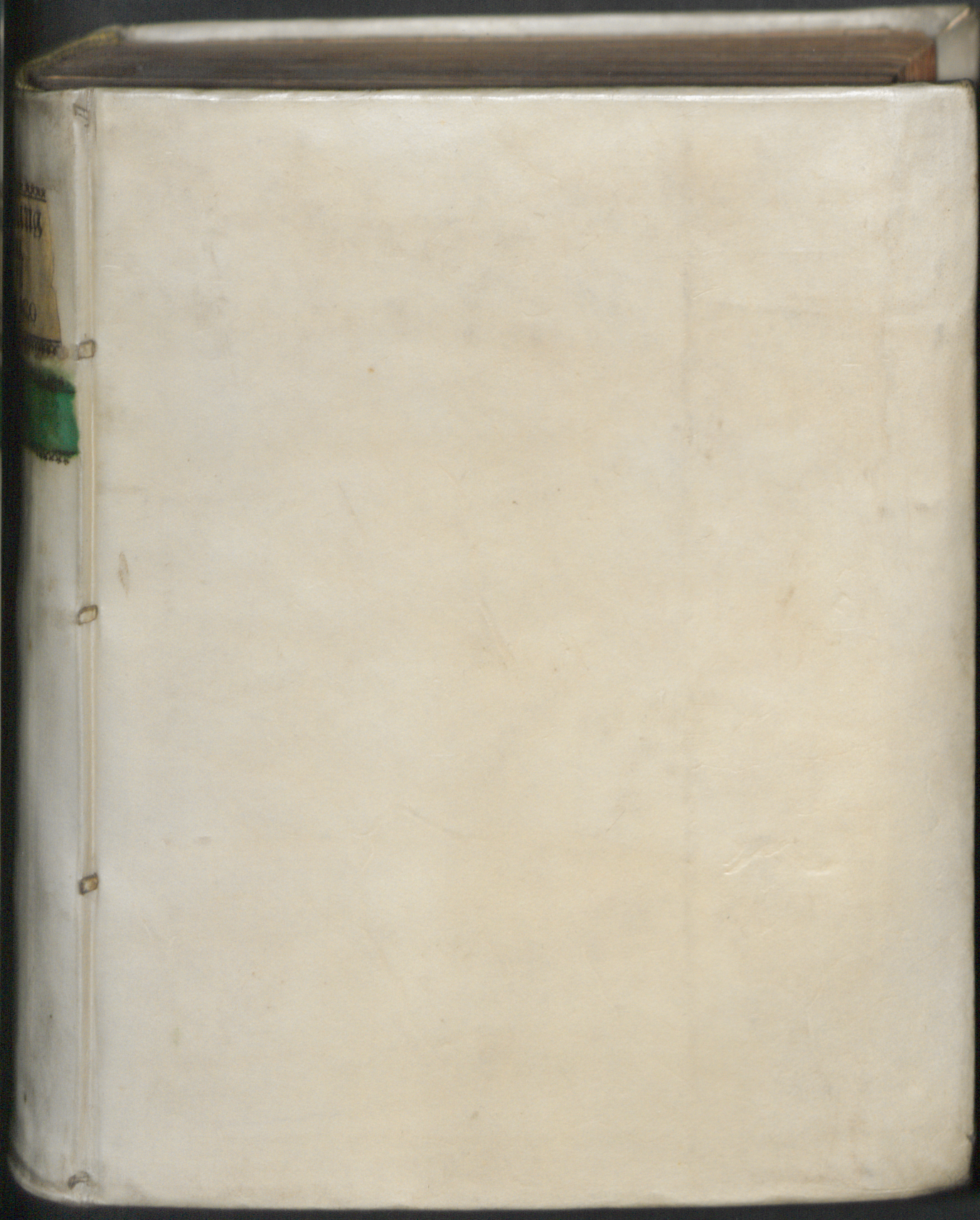
**Verordnung von Ihr. Röm. Kön. Maj. Carolo VI. an die Stadt Franckfurth am Mäyn
Die zur Käyserlichen Crönung und Einlogirung dero Hoff-Stadt gehörigen
Anstalten betreffend : d. d. Meyland den 4. Novembr. 1711. ; Nach dem zu
Regenspurg gedruckten Exemplar**

Nach dem zu Regenspurg gedruckten Exemplar, [S.l.], [1711]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn822092808>

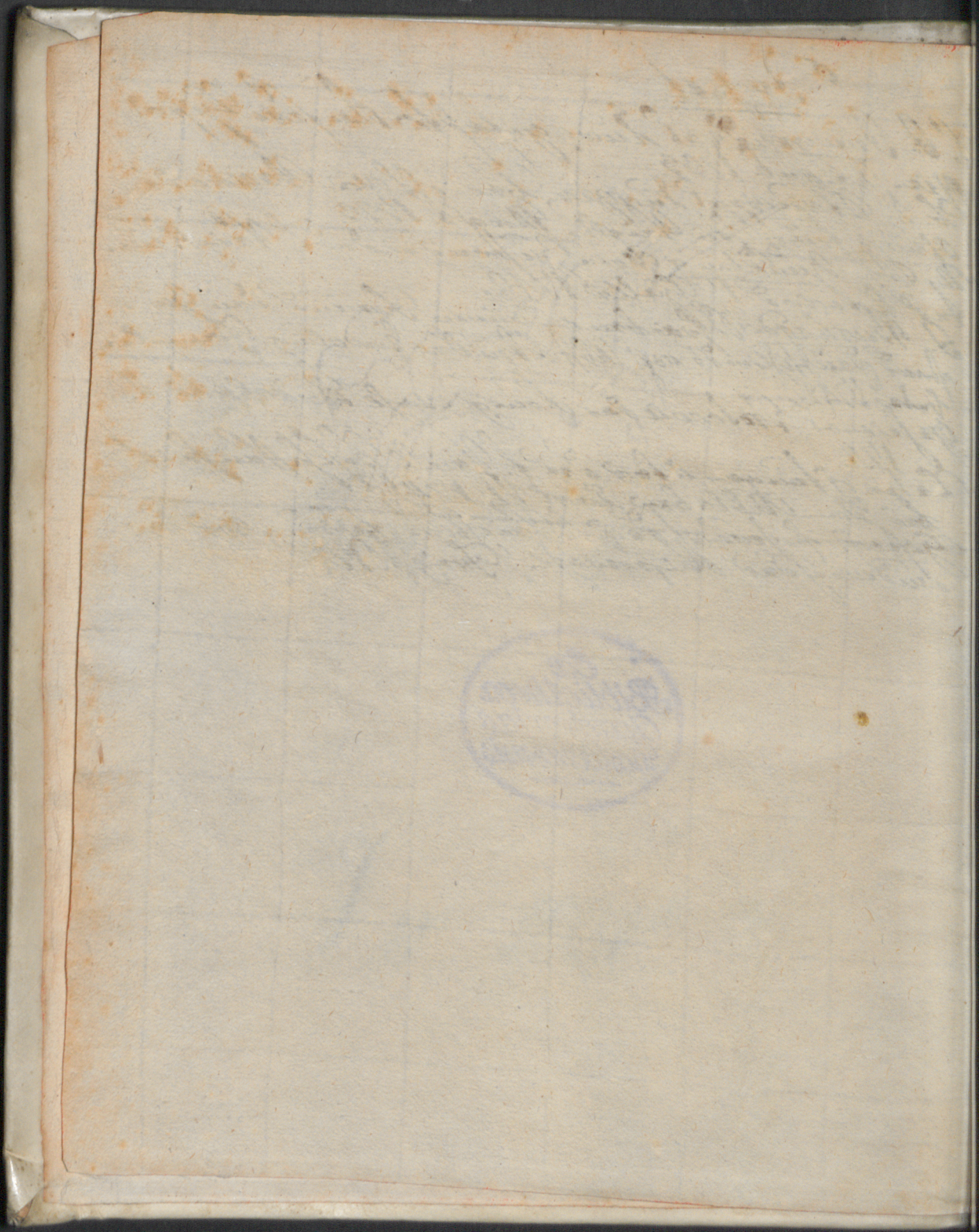
Druck Freier  Zugang





Hierin
ein Lehrbuch.

F. II. 1001ⁱ - 19.



Verordnung

von

Ehr. Röm. Kön. Maj.

CAROLO VI.

an die Stadt

Frankfurt

am Rhein

Die zur Kaiserlichen Crönung und Einlo-
gung dero Hoff-Stadt gehörigen

Anstalten

betreffend

d. d. Meyland den 4. Novembr. 1711.

Nach dem zu Regensburg gedruckten Exemplar,



Nur der VI. von Gottes Gna-
den erwählter Röm. König/
zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs.

Ehrsame, liebe Getreue.

Wir geben euch hiemit gnädigst zu verneh-
men/ daß Wir nach der auff uns ausgefallenen
Röm. Königl. Wahl nun auch die Käyserl. Crö-
nung/ und zwar aus bewegenden trifftigen Ur-
sachen/ für dißmahl (jedoch jedermännlichen
ohne Nachtheil) in Unser und des Heiligen
Reichs- Stadt Franckfurt vorgehen zu lassen,
und zu solchem Ende mit Göttlicher Hülff Uns
beyläufftig zwischen den 12. und 20. Decembris
daselbst ein zufinden gesonnen sind; Weil aber
nöthig ist, so wohl zur Crönung selbst, als auch

we-

wegen deren Unserer mitbringenden Hoffstadt
erforderlichen Quartiren/ die behörige Anstalt
ten zu machen; Als haben Wir Euch dessen hie
mit erinnern wollen, mit dem gnädigsten Be
fehl/ daß Ihr disfalls alle Vorsorg thun/ Un
sern Hoff-Quartier-Meister und Hoff-Fou
rier in Handel und Verwaltung berührtes Ih
res Amtes/durch Zuordnung guter bescheidener
Leute aus eurem Rathes-Mittel/ so mit ihnen die
Wohn- und Stallungen besichtigen/ und was
darinn ohngemacht/ abzutreten/ auszuräumen,
zu bauen/ zu bessern/ und zuzurichten vonnö
then/ gute Anweisung thun/ zum Besten beför
dersam und behüßlich seyn/ auch wo sich jemand
in Verwaltung dessen/ so an sich selbst billig und
unvermeidlich ist/ um einigerley Vortheil oder
andern Ursachen willen widersezig erzeigen/
und der Schuldigkeit verweigern wolte/ den
oder dieselbe alles Ernstes zur Gebühr anhat
ten/ und sonsten auch gegen besagten unsern Hof
Quartier-Meister und Fourier dermassen be
zeigen sollet/ damit sie dasjenige/ so von Uns ih
nen anbefohlen/ und Unsers Hoffes auch gemein
nen Besens Nothdurfft zu desto bessern Un
ter

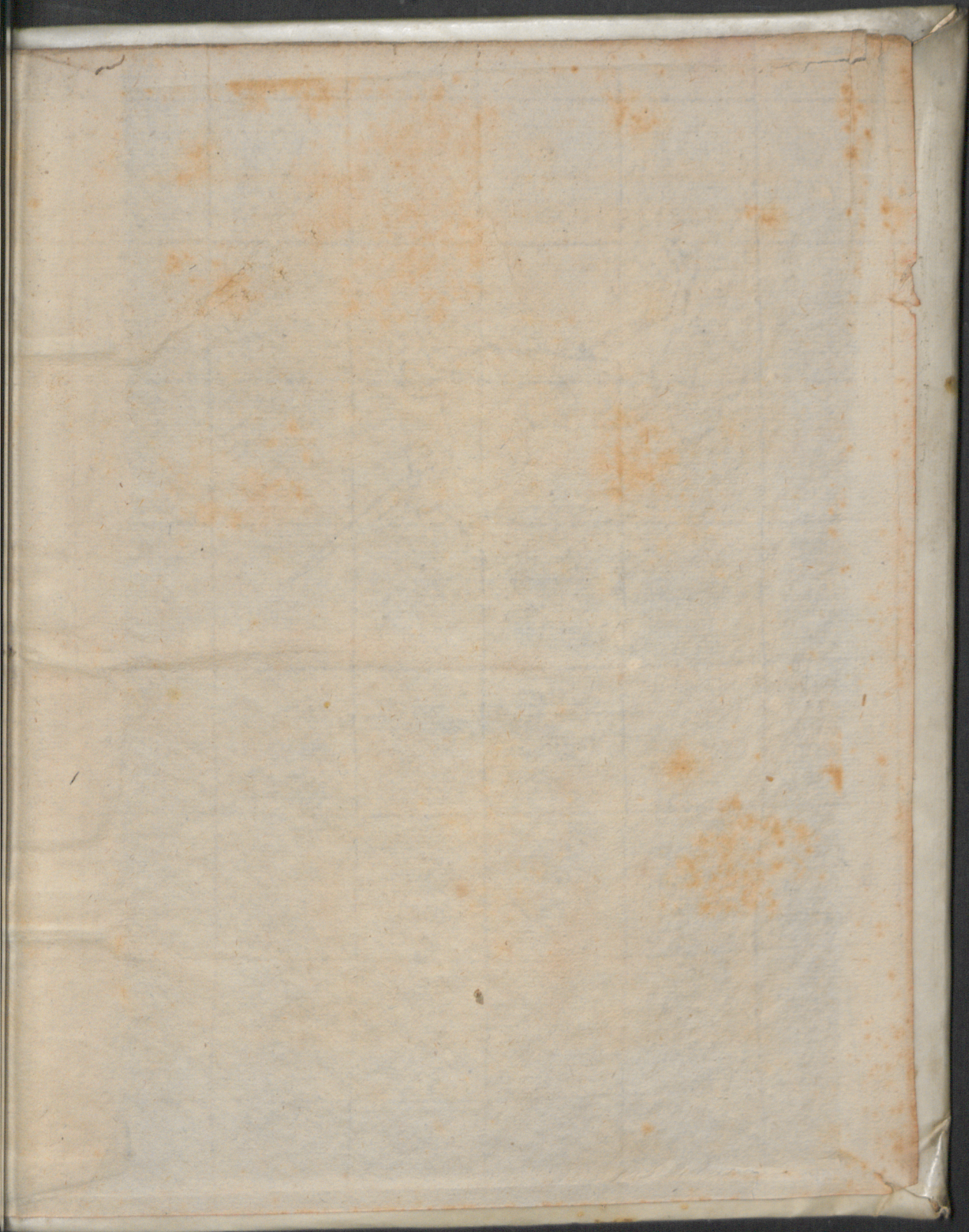
terkommen erheischen wird / obngehindert ver-
richten/ und mit Einlogirung der Unsrigen so
viel desto besser gefolgen mögen. Hieran volle
bringt ihr Unseren gnädigsten Willen/und Wir
sind euch benebens mit Königl. Gnaden gewö-
gen. Geben in Unserer Stadt Meyland den
4. Novembris Anno 1711. Unsere Reiche des
Römischen in ersten/ des Spanischen im 9ten/
des Ungarischen und Böhmischen ebenfalls im
ersten.

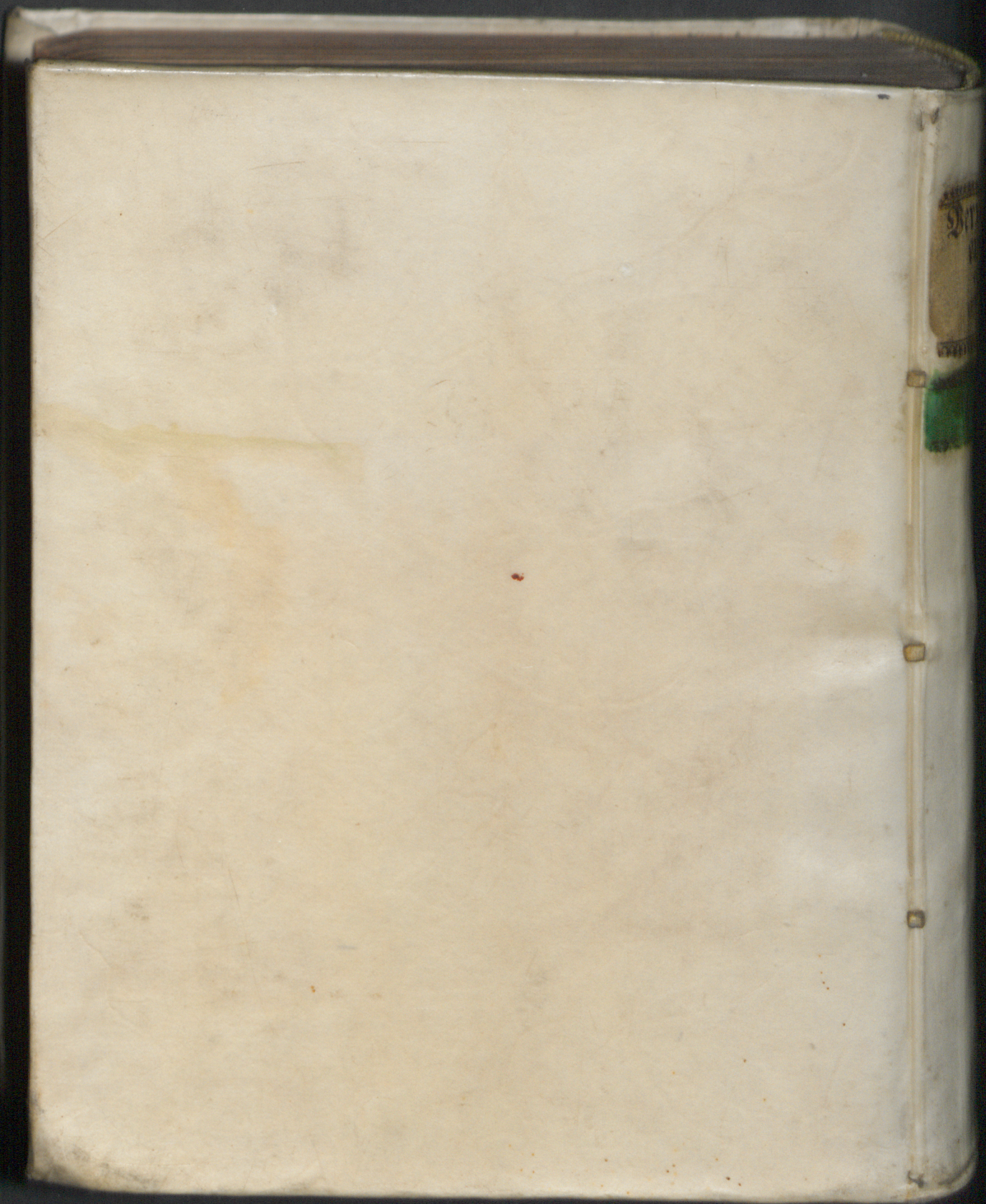
C A R L.

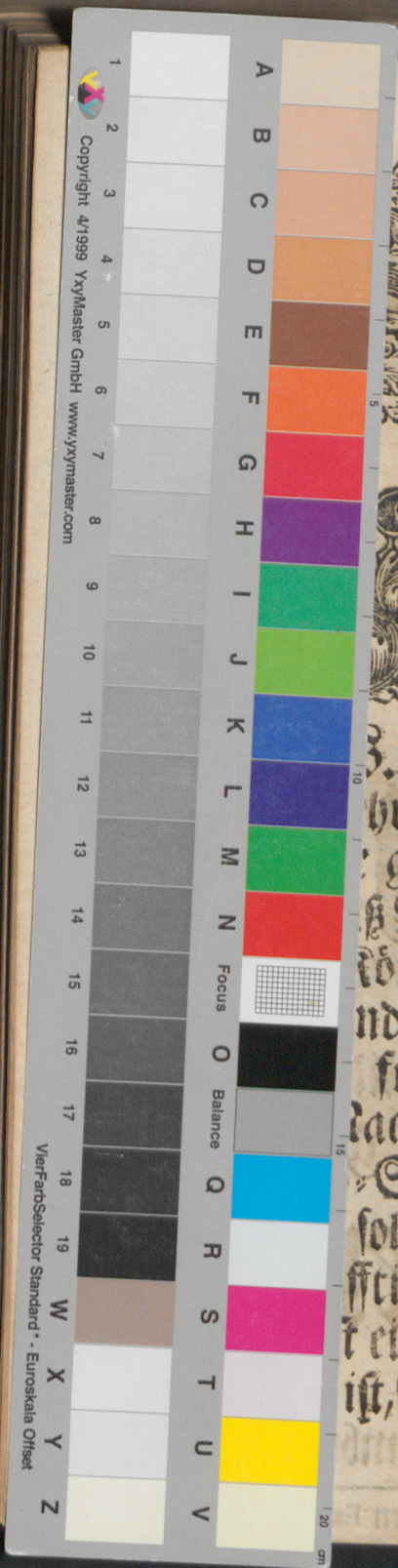
Vt. Frid. Carl Gr. von Schönborn/

Ad Mandatum Augustissimi Romanorum
Regis proprium.

Peter Joseph Dolberg.







...brsamer, ...
...geben euch ...
...Wir nach d ...
...önigl. Wahl n ...
...nd zwar aus be ...
...nden triffstigen Ur ...
...für dißmahl (jedoch jedermännlichen ...
...achtbeit) in Unser und des Heiligen ...
...Stadt Franckfurt vorgehen zu lassen, ...
...solchem Ende mit Göttlicher Hülf Uns ...
...ffrig zwischen den 12. und 20. Decembris ...
...t ein zufinden gesonnen sind; Weil aber ...
...ist, so wohl zur Cröning selbst, als auch ...
...we-